

## Vertrag betreffend Zusammenarbeit Separatsammlungen

Zwischen

Gemeinde .....

- Gemeinde -

und

**KEWU AG**, Grüngutverwertung, Ökostrom, Deponie, Laufeweg 12, 3326 Krauchthal

- KEWU -

### 1. Basis des Vertrags

Dieser Vertrag basiert auf dem Angebot der KEWU AG an ihre Aktionärgemeinden vom 30.06.2017 und dem individualisierten Bestellformular für die Gemeinde XXX, welches integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist (Anhang). Soweit diesem Vertrag keine Regelungen zu entnehmen sind, ist das Angebot vom 30.06.2017 massgebend.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Privatrecht anwendbar.

### 2. Übersicht der Leistungen und Gegenleistungen

Die KEWU übernimmt im Auftrag der Gemeinde den Verwertungsbereich von Altpapier und Karton gemischt (Modul 1 des Angebots) und die Infrastruktur, Logistik und Verwertung von Glas farbengetrennt sowie Alu / Dosen gemischt (Modul 2) gemäss Leistungsbeschreibung in nachstehender Tabelle. Die von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der gleichen Tabelle.

| Modul 1 Verwertung Papier / Karton gemischt  |   |
|--|---|
| Leistungen KEWU  | Leistungen Gemeinde   |
| 1 Periodische Durchführung der Ausschreibung Verwertung  | 1 Anlieferung von Papier / Karton gemischt in ausreichender Qualität zum Verwerter (Alpabern AG, Bern) mit eigenem Vertragspartner Logistik |
| 2 Vertragsabschluss mit Unternehmen  |   |
| 3 Controlling, Organisation und Administration   |   |
| 4 Transparente, halbjährliche, fraktionsspezifische Kostenrechnung und Auszahlung der Erlöse an die Gemeinde |   |

| Modul 2 Infrastruktur, Logistik und Verwertung Glas farbengetrennt, Alu/Dosen gemischt  |   |
|---|---|
| Leistungen KEWU   | Leistungen Gemeinde   |
| 1. Übernahme von systemkonformen Containern (System Kinshofer) in gutem Zustand für 500.- CHF/Stk.  | <b>Bei Oberflursammelstellen:</b>   |
| 2. Finanzierung und Platzierung der Oberflur-Sammelcontainer (OFC)<br>(Glas: CHF 2'470.-/Container,<br>Alu/Dosen: CHF 2'220.-/Container) Anzahl Sammelstellen gemäss Standardangebot; es werden nur Sammelbehälter geleert, welche mit dem System Kinshofer ausgerüstet sind. | 1. Herrichten der Plätze und Platzgestaltung gemäss Vorgaben KEWU   |
| 3. Teilfinanzierung und Platzierung der Unterflur Sammelcontainer UFC (Beitrag KEWU AG: Kosten von OFC); Anzahl Sammelstellen gemäss Standardangebot; es werden nur Sammelbehälter geleert, welche mit dem System Kinshofer ausgerüstet sind.                                 | 2. Reinigung der Sammelstellen<br>Meldung des Füllstandes / Bestellung der Entleerung an Schwendimann AG  |
| 4. Bei Bedarf Anpassung des bereitgestellten Containervolumens  | <b>Bei Unterflursammelstellen:</b>  |
| 5. Organisation des Sammeldienstes, Zwischenlager, Ferntransport und Verwertung (ohne Einbezug in den Transportkostenausgleich, weil dieser via gemittelten Aufwand bereits im Angebot enthalten ist)   | 1. Übernahme der Kosten für Unterflur-Container abzüglich Beitrag KEWU AG (Kosten Oberflur-Container, siehe Ziffer 2 und 3 der Leistungen KEWU AG in der linken Spalte). Für UFC liegt eine Offerte von Villiger von CHF 8'250.- / Container inkl. Transport vor. |
| 6. Periodische Durchführung der Ausschreibung für Sammeldienst und Verwertung, Vertragsabschlüsse mit Unternehmern  | 2. Baubewilligung, Planung und Bauleitung Erdarbeiten<br>Hinterfüllung und Platzgestaltung  |
| 7. Controlling, Organisation und Administration   | 3. Reinigung der Sammelstellen  |
| 8. Transparente, halbjährliche, fraktionsspezifische Kostenrechnung und Auszahlung der Erlöse an die Gemeinde   | 4. Meldung des Füllstandes / Bestellung der Entleerung an Schwendimann AG   |
| 9. Jahreswartungsarbeiten der Behälter (Unter- und Oberflurcontainer, nur System Kinshofer)   |   |
| 10. Behebung von Vandalenschäden  |   |

Die Entschädigungsansätze Übernahme Container verstehen sich exkl. Mwst.

### 3. Finanzielles

#### 3.1. Generell

Wertstofflöhne und Entschädigung aus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (z.B. Vetroswiss-Entschädigung) gehen an die KEWU und sind im Angebotspreis eingerechnet. Sämtliche angegebenen Beträge verstehen sich exkl. Mwst.

### **3.2. Preisanpassungen generell**

Änderungen der Wertstofflöse und Rückvergütungen, die nicht direkt durch die KEWU beeinflussbar sind, werden zu 100% an Gemeinde weitergegeben. Konkret bedeutet dies:

Die nachstehend genannten Entschädigungen basieren auf erhaltenen Offerten für die erwähnten Fraktionen. Diese wiederum kalkulierten ihr Angebot auf der Basis der Weltmarktpreise für Sekundärrohstoffe Stand März 2017. Mit Vertragsbeginn wird die Differenz des Basispreises auf dem Weltmarkt 1:1 zum nachstehenden Angebot addiert oder subtrahiert.

Die Abnahmeverträge mit den Verwertern haben grundsätzlich eine Laufdauer von 5 Jahren, beginnend ab 01.01.2018. Entwickelt sich das Verhältnis ungünstig, kann jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Jahres vorzeitig gekündigt werden. In diesem Fall verpflichtet sich die KEWU, bestmögliche neue Verträge mit Abnehmern abzuschliessen. Für die Papierfraktion wird in diesem Fall auf die in der Offertphase verlangte Verwertung in der Schweiz verzichtet, weil seit Sommer 2017 nur noch ein einziger Papierverwerter in der Schweiz tätig ist.

### **3.3. Papier / Karton**

Für unterschiedliche Papierfraktionen werden folgende Entschädigungen geleistet:

- Papier: CHF 110.- pro Tonne
- Karton: CHF 65.- pro Tonne
- Papier/Karton gemischt: CHF 80.- pro Tonne

Die Entschädigungen basieren auf den Weltmarktpreisen März 2017 und werden wie folgt angepasst:

Beim diesem Angebot wird der Preisindex EUWID für jede der drei Sorten als Anpassungsbasis nach folgendem Modell für die Anpassung verwendet:

Preis beim Start des Projekts: Differenz EUWID März 2017 zu November 2017 = Differenz Entschädigungspreis; dieser Preis bleibt jeweils für drei Monate fest. Für das nächste Quartal wird die Summe der Veränderungen des vierten, dritten und zweiten Vormonats als Basis des neuen Preises verwendet.

### **3.4. Altglas**

Für Altglas farbgetrennt wird eine Entschädigung von CHF 7.- pro Tonne geleistet.

Die Preisanpassung Altglas erfolgt nach folgendem Prinzip:

Preisanpassung einmal jährlich. Die Rohstoffpreise sind tief und seit Jahren mit wenig Schwankungen. Sie wirken sich auf die Endvergütung nur schwach aus. Ein Index wie bei Papier/Karton existiert bei Glas nicht. Entscheidend für die Anpassung des Endpreises im Angebot ist die Entschädigung Vetroswiss aus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr. Die genannte Entschädigung an die Gemeinde basiert auf der Entschädigung von CHF 93.50 pro Tonne für 2016. Das BAFU bestimmt mit Vetroswiss die Entschädigung jeweils im Sommer des Folgejahres, basierend auf der eingezogenen Entsorgungsgebühr und den entschädigungsberechtigten Tonnen. Die Entschädigung ist gemäss Vertragspartner Verwertung tendenziell seit Jahren leicht sinkend. Hauptgrund ist der Einkaufstourismus der Schweizer Bevölkerung, der zum Verlust an Entsorgungsgebühren führt.

### **3.5. Alu / Dosen**

Die Entschädigung pro Tonne für das Alu-Dosen-Gemisch beträgt CHF 40.- pro Tonne.

Die Preisanpassung Altglas erfolgt nach folgendem Prinzip:

Die Preisanpassung Alu / Dosen erfolgt nach folgendem Prinzip:

- Die Preise werden alle drei Monate angepasst, erstmals per April 2018, basierend auf den Verhältnissen und Annahmen März 2017. Dabei wurde von folgenden Eckwerten ausgegangen:
  - Anteil Büchsen 65% mit CHF 120.- Erlös pro Tonne inkl. Beitrag Ferro-Recycling
  - Anteil Alu 28% mit CHF 1'700.- Erlös pro Tonne inkl. CHF 1'000.- Beitrag Igora.
  - Anteil Fremdstoffe 7% mit CHF 150.- Entsorgungsaufwand pro Tonne.
- In der ersten Phase werden alle Fuhren beim Recycling-Unternehmen auf die Zusammensetzung überprüft, solange, bis die Zusammensetzung weitgehend konstant ist. Aus den Werten der drei Fraktionen wird der Nettoerlös berechnet. In der Folge wird die Zusammensetzung des Gemischs nur noch jährlich einmal ermittelt.

Die einen grossen Teil der Entschädigung ausmachenden Beiträge Ferro Recycling und Igora sind seit Jahren gemäss Verwertungspartner stabil. Die Eisenpreise schwanken spürbar, die Alu-Preise deutlich weniger. In den letzten anderthalb Jahren ergaben sich Schwankungen von +/- CHF 30.- pro Tonne Nettovergütung gemäss der oben genannten Entschädigung.

#### 4. Weitere Vertragsbestandteile

- Versicherung** Die Container sind gegen Vandalenschäden nicht versichert. Als Eigentümerin kommt die KEWU AG für solche Schäden auf.
- Container** Die Oberflurcontainer sind im Besitz der KEWU, die Stahlbehälter der Unterflurcontainer sind im Besitz der KEWU. Nicht systemkonforme Sammelbehälter sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.
- Zusätzliche Sammelstellen** Zusätzliche Sammelstellen sind der KEWU zu melden. Deren Betrieb ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.
- Ergänzungen** Während der Übergangsphase geht die Logistik und Verwertung von Glas und Alu/Dosen zu Lasten der Gemeinde für nicht KEWU- konforme Sammelstellen.
- Vertragsdauer** 5 Jahre ab 01.01.2018; allenfalls Verkürzung bei unbefriedigendem Verlauf mit Verwerter und erfolgloser Suche KEWU nach besseren Verwertungserlösen.
- Kündigung** Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31.12.2022 (das Datum der erstmaligen Kündigung steht unter Vorbehalt eines unbefriedigenden Entschädigungsverlaufs eines Verwerter und bei erfolgloser Suche KEWU nach besseren Verwertungserlösen). In diesem Fall kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende des jeweils laufenden Jahres gekündigt werden.

Die Vertragsbestandteile Modul 1 und Modul 2 sind voneinander unabhängig und können deshalb je separat gekündigt oder verlängert werden.

Bei Kündigung des Moduls 2 gehen die ins Eigentum der KEWU übergangenen oder von ihr erworbenen Behälter zu folgenden Konditionen an die Gemeinde zurück:

Container, welche zu Vertragsbeginn von der KEWU AG übernommen wurden: 500.- CHF/Stk. abzüglich Abschreibung von 10% pro Jahr.

Container, welche während der Vertragsdauer von der KEWU AG erworben worden sind: Restwert zum Zeitpunkt der Vertragskündigung (Abschreibung über 10 Jahre zu 10%)

Ohne Kündigung verlängert sich die Dauer des Vertrags jeweils um weitere zwei Jahre.

**Recht**

Alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Submissionen der KEWU für Leistungen Dritter (Infrastruktur, Logistik und Verwertung) haben nach den für die beteiligten Gemeinden jeweils gültigen, beschaffungsrechtlichen kantonalen Grundlagen zu erfolgen. Das wirtschaftlich günstigste bzw. beste Angebot soll den Zuschlag erhalten.

Dieser Vertrag gilt unabhängig und ohne Bezug auf den bestehenden Aktionärsbindungsvertrag zwischen den Aktionärgemeinden der KEWU. Dieser Vertrag wurde am 20.02.1991 abgeschlossen und letztmals am 23.06.1993 revidiert.

XXX, den

Für die Gemeinde XXX

Krauchthal, den

Für die KEWU AG

XXX

XXX

Peter Bernasconi,  
Präsident Verwaltungsrat

Daniel Trachsel, Leiter  
Administration